

Satzungen der
Deutschen Jugendkraft Sportverein (DJK) SV Haugenried

DJK-SV Haugenried e. V.

§1 Name, Sitz und Wesen des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Jugendkraft Sportverein Haugenried“. Er wurde 1965 gegründet und hat seinen Sitz in Nittendorf-Haugenried. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport. Er untersteht dessen Satzung und Ordnungen. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Bundesverbandes. Der Verein führt die DJK-Zeichen.
3. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband.
Der Verein ist Jugendpflegeorganisation für die DJK-Sportjugend, ist Bildungsgemeinschaft für die jugendlichen und erwachsenen Mitglieder.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen.

zu § 2

1. Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft. Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

- a) Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport, er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
- b) Er hält bildende Gemeinschaftsabende und fördert Freizeit und Geselligkeit. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Anders-Denkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.

- c) Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung, sportärztliche Untersuchung und Überwachung sowie fachgerechte Erste-Hilfe-Ausbildung.
 - d) Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen des DJK Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverbandes und ist bemüht um Verbreitung und Auswertung des DJK Schrifttums und anderer geeigneter Schriften.
 - e) Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit den Deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.
 - f) Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mitzutragen.
-
2. Der Verein verfolgt mit seinem ganzen Vermögen und sämtlichen Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Ausgaben und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzugeben. Satzungsänderungen, welche den in der Satzung genannten gemeinnützigen Zweck betreffen, bedürfen der Zustimmung des Finanzamtes.
 4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

§3 Mittel zur Erreichung dieses Zweckes

1. Schaffung und Erhaltung von Übungsstätten
2. Pflege aller Arten von Leibesübungen in gesonderten Abteilungen, für alle Alterstufen beider Geschlechter
3. Belehrende Zusammenkünfte
4. Teilnahme an Turn-, Sport- und Spielfesten, Veranstaltungen turnischer und sportlicher Wettkämpfe

§3.1 Ehrenamtspauschale (Vergütungen für die Vereinstätigkeit)

- a) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich (unentgeltlich) ausgeübt.
- b) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz ausgeübt werden.
- c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. b) trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung
- d) Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltsslage des Vereins.

§4 Mitgliedschaft

Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.

Der Verein gliedert sich in:

1. Ordentliche Mitglieder (aktive und passive)
2. Ehren-Mitglieder
3. Jugend-Mitglieder

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung des Vereins als bindend anerkennt.
2. Mitglieder, welche dem Verein langjährig angehörten und sich in der Vereinsarbeit besondere Dienste erworben haben, können nach eingehender Beratung vom Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.
3. Jugend-Mitglieder können Jugendliche unter 18 Jahren mit Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters werden. Jugend-Mitglieder unter 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Über ihre Beteiligung an Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen ist mit der zuständigen Schulbehörde Rücksprache zu nehmen, wenn nötig ihre Erlaubnis einholen.
4. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

§6 Vereinsausweis

Entfällt

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. durch den Tod
2. durch schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Quartalsende möglich ist und einen Monat vor Quartalsende dem Vorstand vorgelegt werden muss
3. durch Streichung von der Mitgliederliste
Mitglieder, die mit der Beitragszahlung 3 Monate im Rückstand sind, werden vom Beitragskassier gemahnt. Wird die Beitragszahlung auch nach weiteren 3 Monaten verweigert, so hat der Beitragskassier die Pflicht, diese Mitglieder dem Vorstand zur Streichung von der Mitgliederliste zu melden. Über die Eintreibung der Gelder entscheidet der Vorstand.
4. durch Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt

- bei grobem Verstoß gegen die Satzungen oder gegen die von der Vereinsleitung und von der Abteilung erlassenen Ordnungen
- bei unehrenhaftem Benehmen innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.
- Über den Ausschluss entscheidet eine nur zu diesem Zwecke und vom 1. Vorsitzenden schriftlich einzuberufende Versammlung, an der der Vorstand und der Vereinsausschuss teilnehmen. Der Ausschluss wird wirksam, wenn 2/3 der Anwesenden für den Ausschluss stimmen. Die Wahl ist mittels Stimmzettel vorzunehmen, es ist Protokoll zu führen, das bei der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen ist.
Der oder die Ausgeschlossenen haben Berufungsrecht beim DJK-Kreisverband.

§8 Rechte der Mitglieder

Ordentliche und Ehren-Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Sämtliche Mitglieder dürfen an Übungen und Veranstaltungen teilnehmen, können die Einrichtungen und Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der gegebenen Ordnungen benutzen. Mitglieder, die dem Verein volle 10, 25, 40, 50, 60 oder 70 Jahre ununterbrochen angehören, erhalten die jeweils in der Jahreshauptversammlung zu bestimmende Auszeichnung.

§9 Pflichten der Mitglieder

Pünktliche Zahlung der Beiträge und der Aufnahmegebühr; Beachtung der in den Satzungen dargelegten Grundsätze des Vereins und der vom Vorstand und den Abteilungen erlassenen Ordnungen.

§10 Schadensersatzleistungspflicht

1. Bei grobfahrlässiger und mutwilliger Beschädigung des Vereinseigentums
2. bei Verhaltensweisen aus grober Fahrlässigkeit oder Mutwilligkeit heraus, die zu einer Bestrafung oder zu einer Ersatzleistungspflicht des Vereins führen.
3. Der Austritt entbindet nicht von der Ersatzleistungspflicht.

§11 Beiträge - Abteilungsbeiträge

- Die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren werden von der Jahreshauptversammlung festgelegt.
- Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- In besonderen Fällen wirtschaftlicher Notlage kann auf Antrag von der Beitragszahlung ganz oder teilweise abgesehen werden. Über derartige Anträge entscheidet der Vorstand unter stimmberechtigter Beteiligung des Ausschusses. Die Behandlung solcher Anträge soll vertraulich erfolgen.
- Mitglieder, die Wehrdienst oder Wehrersatzdienst leisten, sind nur dann von der Beitragspflicht befreit, wenn sie Wehrsoldempfänger sind.
- Es gibt folgende Beitragsgruppen:

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
Erwachsene
Familienbeitrag (2 Erwachsene, mindestens 1 Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres; 1 Erwachsener, mindestens 2 Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
Freigestellte (Wehrpflichtige, Azubi und Arbeitslose)
Ehrenmitglieder (Beitragsfrei)

-Abteilungsbeiträge werden bei Bedarf durch den Vereinsausschuss festgelegt.

§12 Turn- und Sportbetrieb

Der Turn- und Sportbetrieb der einzelnen Sparten steht unter Leitung der zuständigen Sportwarte.

§13 Abteilungen

1. Im Verein bestehen zurzeit die Abteilungen:
 - a) Fußballabteilung
 - b) Tischtennisabteilung

- c) Turnabteilung
 - d) Radabteilung
 - e) Lauf/Nordicwalking Abteilung
 - f) Billardabteilung
2. Weitere Abteilungen können mit Genehmigung des Vorstands eingerichtet werden.
 3. Die Bildung von abteilungsinternen Kassen und Einführung von Abteilungsbeiträgen bedürfen der Genehmigung des Vorstands, sie entbindet nicht von der Zahlung der Vereinsbeiträge.
 4. Die Abteilungen sind berechtigt, Ordnungen zu erstellen, die den Betrieb innerhalb der Abteilungen regeln, diese dürfen nicht im Widerspruch der Satzungen und der vom Verein erlassenen Ordnungen stehen.
 5. Der Abschluss von Verträgen mit dritten Personen ist den Abteilungen untersagt.
 6. Alle Ausgaben bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
 7. Die Abteilungen können auf Antrag vom Verein Zuschüsse erhalten, über die Höhe beschließt der Vorstand.
 8. Der Vereinsausschuss hat das Recht, die Bildung von Abteilungen zu versagen und die Auflösung von Abteilungen zu beschließen.

§14 Organe des Vereins

1. Die Jahreshauptversammlung
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der Vorstand
4. Der Vereinsausschuss
5. Die Abteilungsausschüsse

§ 15 Versammlungen

I. Die Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist jährlich in den Monaten Juni oder Juli. Sie ist vom 1. Vorsitzenden unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Zeit und Ort sind in der Mittelbayerischen Zeitung und durch vereinsübliche Plakatierung zu veröffentlichen.

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung

1. Entlastung des Vorstandes nach Anhören der Berichte
2. Benennung eines Wahlausschusses
3. Neuwahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses
4. Neuwahl der Abteilungsleiter und Abteilungsausschüsse
5. Wahl von zwei Kassenprüfern
6. Genehmigung des Haushaltsplans
7. Festsetzen der Eintrittsgebühren für sportliche Veranstaltungen, der Beiträge und Aufnahmegebühren
8. Änderungen der Satzung
9. Ernennung des Ehrenvorstandes (wenn Vorschlag erfolgt)
10. Auflösung des Vereins
11. Der geistliche Beitrag wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt.

Über die unter den Ziffern 2 bis 4 aufgeführten Tätigkeiten hat die Jahreshauptversammlung im Zweijahresrhythmus abzustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Abteilungsinterne Wahlämter werden jährlich (bzw. alle 2 Jahre) innerhalb der Abteilung gewählt.

II. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen sind in der Regel an jedem Freitag abzuhalten. Sie werden vereinsüblich bekannt gegeben und dienen in erster Linie zur Besprechung von Vereinsangelegenheiten.

§ 16 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Dem 1. Vorsitzenden
2. Dem 2. Vorsitzenden
3. Dem Hauptkassier

§ 17 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

1. Der Vorstand hat in seiner Gesamtheit nach den in den einzelnen §§ der Satzungen gegebenen Befugnissen und Aufgaben zu handeln. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, der 2. Vorsitzende und der Hauptkassier vertreten ihn gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26

BGB. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende und der Hauptkassier zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt sind.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit zu wählen.

2. Die Tätigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung festgelegt.
3. Pflichten der DJK-Vereine als Mitglieder des Bundesverbandes sind:
 - a) Die Vereinssatzung bei Satzungsänderungen des Bundesverbandes entsprechend auszugleichen
 - b) an den gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen in Bundes-, Landes-, Diözesan- und Kreisverband teilzunehmen.
 - c) die Beschlüsse der Organe des Bundesverbandes zu erfüllen
 - d) die festgesetzten Beiträge termingemäß an den Bundesverband, an die Fachverbände und Landessportbünde zu leisten
 - e) für die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Landessportbünden und Fachverbänden zu sorgen
 - f) Alle Vorstandsmitglieder sind mit verpflichtet und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der DJK.

§ 18 Wahlämter/Vereinsausschuss

1.) Wahlämter

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Hauptkassier
- d) 2. Kassier (Platzkassier)
- e) 1. Schriftführer
- f) 2. Schriftführer
- g) Abteilungsleiter Fußball
- h) Abteilungsleiter Turnen
- i) Abteilungsleiter Tischtennis
- j) Abteilungsleiter Rad
- k) Abteilungsleiter Laufen/Nordicwalking
- l) Abteilungsleiter Billard
- m) Beisitzer*innen
- n) Vereinsehrenamtsbeauftragte/er
- o) Jugendleiter Fußball
- p) Mannschaftsbetreuer Fußball 1
- q) Mannschaftsbetreuer Fußball 2

- r) Mannschaftsbetreuer Fußball 3
- s) Geistlicher Beirat (kein Wahlamt)

2.) Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss setzt sich aus den Wahlämtern a) bis s) zusammen und wird in der Jahreshauptversammlung gewählt.

Die Wahlämter o) bis r) werden jährlich durch die Fußballabteilung gewählt und gehören nicht dem Vereinsausschuss an.

§ 19 Aufgaben des Vereinsausschusses

1. Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte nach §§ 7, 4 und 11 dieser Satzung zu. Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist. Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.
2. Der geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern.

§ 20 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von der Jahreshauptversammlung vorgenommen werden, hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 21 Das Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist zugleich Geschäftsjahr und läuft vom 1. Juli bis 30. Juni. Der Vorstand bleibt jedoch bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.

§ 22 Austritt aus dem DJK-Bundesverband

Der Austritt (aus dem DJK-Bundesverband) kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesenverband vorzulegen.

Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband mitzuteilen. Der Austritt wird erst rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres und wenn der Bundesverbandsvorstand den Austritt nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen bestätigt.

Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins aus dem DJK-Bundesverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zweck der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

§ 23 Auflösung des Vereins

2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Sollten bei der ersten Versammlung nicht 2/3 der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband vorzulegen.
Der Auflösungsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, dem Diözesan- und dem Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.
Die Auflösung des Vereins ist so lange nicht möglich, solange noch 10 Mitglieder den Fortbestand verlangen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Landessportverband, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 24 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11.07.2025 beschlossen.
Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

Haugenried, 11.07.2025

.....
1. Vorstand

.....
2. Vorstand

.....
Hauptkassier

.....
1. Schriftführer